

Berufliche Vorsorge einfach erklärt

Stand: Januar 2021

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Verschaffen Sie sich rasch und einfach einen Überblick

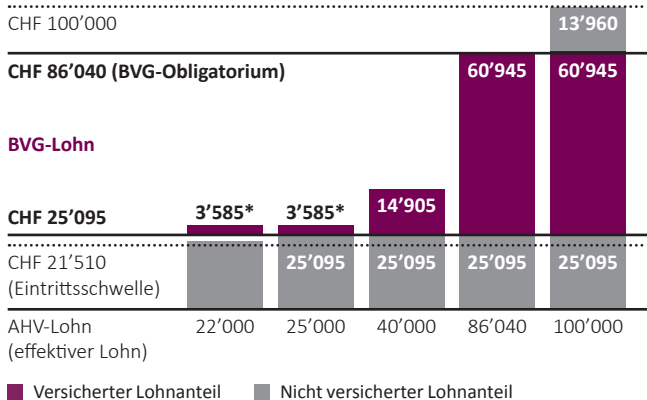
Was ist das Ziel der beruflichen Vorsorge?

AHV, IV und berufliche Vorsorge haben ein gemeinsames Ziel: den Versicherten und deren Angehörigen im Alter, bei Invalidität und Tod in angemessener Weise die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen.

Welche Mitarbeitenden sind obligatorisch versichert?

Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitenden ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag für die Risiken Invalidität und Tod und ab dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag zusätzlich für die Altersleistungen. Versichert ist ein Jahreslohn von über CHF 21'510. Dieser Lohn markiert die Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung nach BVG.

Der versicherte Jahreslohn (BVG-Obligatorium)



*Minimal versicherter BVG-Lohn

Obligatorisch versichert ist der Jahreslohn zwischen CHF 25'095 und CHF 86'040. Dieser sogenannte koordinierte Lohn (BVG-Lohn) beträgt im Maximum CHF 60'945. Über einem Jahreslohn von CHF 21'510 wird mindestens ein Lohn von CHF 3'585 versichert.

Welche Leistungen sind in der obligatorischen Vorsorge vorgesehen?

Die obligatorische Vorsorge beinhaltet Altersleistungen sowie Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die in der Regel als Rente ausgerichtet werden.

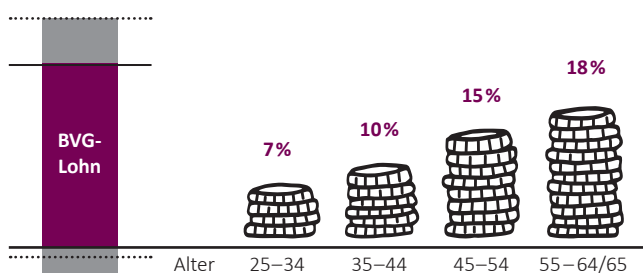
Wie berechnet sich die Altersrente?

Die Rentenhöhe wird durch zwei Faktoren bestimmt:

- Altersguthaben
- Umwandlungssatz

Das Altersguthaben wird aus jährlichen Altersgutschriften vom 1. Januar nach dem 24. Geburtstag bis zur Pension angespart. Die Höhe der Altersgutschriften steigt – abhängig vom Alter – stufenweise an. Das Alterskapital wird mit dem vom Bundesrat jährlich festgelegten Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Pensionierung verzinst.

Altersgutschriften in % des BVG-Lohnes



Beim Erreichen des Rentenalters (Frauen 64, Männer 65 Jahre) wird das Alterskapital mit dem sogenannten Umwandlungssatz in die jährliche Altersrente umgerechnet.

Beispiel Berechnung Jahresrente:

Ein Altersguthaben von CHF 100'000 ergibt bei einem Umwandlungssatz von 6,8% eine Jahresrente von CHF 6'800.

Nebst der Altersrente sind eine Ehegattenrente und Pensionierten-Kinderrenten versichert.



AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Altersgutschrift

Jährliche Gutschrift auf dem Alterskonto, die nach Alter gestuft und in Prozenten des koordinierten Lohnes bestimmt ist.



Koordinierter Lohn (BVG-Lohn)

Nach BVG zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von CHF 25'095 bis und mit CHF 86'040. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

Liegt der Jahreslohn zwischen CHF 21'510 und CHF 28'680 wird der koordinierte Lohn auf CHF 3'585 im Jahr aufgerundet.

BVG-Umwandlungssatz

Das Altersguthaben kann mit einem Kuchen verglichen werden. Der Umwandlungssatz legt fest, wie gross die Kuchenstücke sind, die wir jährlich abschneiden dürfen. Je tiefer der Umwandlungssatz, desto länger reicht der Kuchen und umgekehrt. Zurzeit beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6,8%.

Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist das Guthaben, welches eine versicherte Person bis zum Zeitpunkt ihres Austrittes aus dem Unternehmen bei der Pensionskasse angespart hat. Beim Austritt wird dieses Guthaben an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

BVG-Mindestzinssatz

Vorgeschriebene Verzinsung des Alterskapitals im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

Kapital oder Rente?

Die Altersleistungen werden in der Regel in Form einer Rente ausbezahlt. Der Versicherte kann einen Viertel des Altersguthabens in Kapitalform beziehen.

Welche Risikoleistungen sind versichert?

Die Risikoversicherung umfasst Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.

Leistungen bei Invalidität und im Todesfall

Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, erhält sie nach einer Wartefrist von zwölf Monaten eine Invalidenrente. Die Höhe der vollen Invalidenrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben und den zukünftigen Altersgutschriften (ohne Zins), multipliziert mit dem jeweils gültigen BVG-Umwandlungssatz.

Beispiel Berechnung Invalidenrente (100% Erwerbsunfähigkeit):

Vorhandenes Altersguthaben von CHF 100'000
+ zukünftiges Altersguthaben von CHF 250'000
= CHF 350'000,
CHF 350'000 x 6,8% (BVG-Umwandlungssatz)
= CHF 23'800 jährliche Invalidenrente.

Erwerbsunfähige Personen sind jeweils von der Beitragspflicht befreit, der Versicherungsschutz (Tod) bleibt aber erhalten.

Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente von 60% der vollen Invalidenrente, sofern er für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Auch der geschiedene Ehegatte ist unter gewissen Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt.

Hat die versicherte Person Kinder, so haben diese Anspruch auf Kinderrenten (Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente), welche 20% der vollen Invalidenrente betragen.

In der beruflichen Vorsorge werden Invaliditäts- und Todesfallleistungen bei Krankheit und bei Unfall ausbezahlt. Bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls werden primär Leistungen aus der Unfallversicherung (UVG) erbracht, die Leistungen aus dem BVG erfolgen subsidiär.

Was geschieht mit dem Alterskapital bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Mitarbeitende, die das Arbeitsverhältnis beenden, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Dieses wird direkt der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

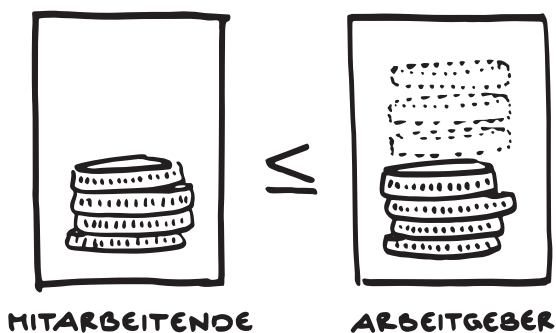
Auf Verlangen der austretenden Person ist in folgenden Fällen eine Barauszahlung möglich:

- Definitives Verlassen der Schweiz (sofern nicht in ein Land der EU oder EFTA)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person

Wie wird die berufliche Vorsorge finanziert?

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den Beiträgen für den Spar- und den Risikoteil zusammen. Hinzu kommen BVG-Zusatzkosten, welche sich aus den Beiträgen an den Sicherheitsfonds BVG und denjenigen zur Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung zusammensetzen.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Mitarbeitenden sind im Vorsorgereglement festgehalten. In der Regel werden die Beiträge hälftig getragen. Das Gesetz lässt auch zu, dass der Arbeitgeber den grösseren Teil tragen kann.



Verzinsung des Altersguthabens

Das Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge wird verzinst. Der BVG-Mindestzinssatz wird jährlich vom Bundesrat festgesetzt.

Vorbezug für Wohneigentum

Das Vorsorgeguthaben kann für den Erwerb oder die Erstellung von selbstbewohntem Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Ab Alter 50 ist der Betrag begrenzt auf das zu diesem Zeitpunkt angesparte Vorsorgeguthaben.

Steuern

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge sind wie die AHV-Beiträge steuerlich abzugsfähig. Die versicherten Personen haben zudem die Möglichkeit, sich steuerlich begünstigt in die berufliche Vorsorge einzukaufen.

Die Renten sind, unabhängig ob es sich um eine Alters-, Invaliden- oder Witwen- bzw. Witwerrente handelt, bei den direkten Steuern zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100% steuerbar. Kapitalbezüge sind getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif zu versteuern.

Berufliche Vorsorge für selbstständig Erwerbende

Selbstständig Erwerbende können sich der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals, einer Verbandsversicherung oder der Auffangeinrichtung BVG freiwillig anschliessen. Wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, können sie ihre Vorsorge über die Säule 3a vornehmen. In diesem Fall beträgt der höchste zulässige Abzug 20% des Einkommens und maximal CHF 34'416 pro Jahr.

Weitergehende Vorsorge

Eine Firma kann höhere Leistungen festlegen als im BVG vorgeschrieben. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden – speziell bei Mitarbeitenden mit höheren Einkommen.



Haben Sie Fragen zur beruflichen Vorsorge?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden von Mo–Fr von 8.00–18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung.